
Wahlvorschlag

Schulpflege Schule Wehntal (7 Mitglieder inkl. Präsidium)

Erneuerungswahl für die Amtsdauer 2026 – 2030 vom 8. März 2026

Einzureichen bis zum 27. Oktober 2025, 12:00 Uhr, an die wahlleitende Behörde:

Gemeinderat Niederweningen, Alte Stationsstrasse 19, 8166 Niederweningen

Als Mitglied für die Schulpflege Wehntal werden folgende Personen zur Wahl vorgeschlagen:

Name	Vorname	Geschlecht	Geburts- datum	Beruf	Adresse	Parteizuge- hörigkeit	Rufname (freiwillig)	Bestätigung Gemeinde*

* wird durch Gemeinde ausgefüllt

Von den vorstehend aufgeführten Personen wird als Präsidentin bzw. Präsident für die Schulpflege Wehntal folgende Person zur Wahl vorgeschlagen:

Name	Vorname	Geschlecht	Geburtsdatum	Beruf	Adresse	Parteizugehörigkeit	Rufname (freiwillig)	Bestätigung Gemeinde*
------	---------	------------	--------------	-------	---------	---------------------	----------------------	-----------------------

* wird durch Gemeinde ausgefüllt

Auf einem Wahlvorschlag dürfen höchstens so viele wählbare Kandidatinnen und Kandidaten genannt sein, als Stellen zu besetzen sind. Jede Kandidatin bzw. jeder Kandidat darf höchstens auf einem der Wahlvorschläge und dort höchstens einmal genannt sein (§ 50 GPR).

Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 15 Stimmberechtigten des betreffenden Wahlkreises unterzeichnet sein. Eine stimmberechtigte Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Unterzeichnung kann nicht zurückgezogen werden (§ 51 GPR).

Den vorstehenden Wahlvorschlag unterstützen folgende Stimmberechtigte mit politischem Wohnsitz in der Schulgemeinde (Niederweningen, Oberweningen, Schleinikon, Schöfflisdorf):

Name, Vorname	Geburtsdatum	Adresse	Unterschrift	Bestätigung Gemeinde*
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				

8

9

10

11

12

13

14

15

** wird durch Gemeinde ausgefüllt*

Folgende Personen sind im Namen der Unterzeichnenden des Wahlvorschlags berechtigt, Vorschläge zurückzuziehen und andere Erklärungen abzugeben:

Name	Vorname
------	---------

1. Vertretung

2. Vertretung

Wenn die Unterzeichnenden des Wahlvorschlags keine zur Vertretung ermächtigte Person bezeichnen, gilt die erstunterzeichnende und, wenn diese verhindert ist, die zweitunterzeichnende Person als berechtigt, Vorschläge zurückzuziehen und andere Erklärungen abzugeben (§ 51 Abs. 3 GPR).

Beglaubigung durch Stimmregisterführer/in (wird durch Gemeinde ausgefüllt)

Die vorstehend unterzeichnenden Personen und die vorgeschlagenen Personen werden in der Gemeinde als stimmberechtigt bzw. als wählbar bestätigt.

Gemeinde	Anzahl vorgeschlagene Personen	Anzahl unterzeichnende Personen	Name Stimmregisterführer/in	Datum	Stempel, Unterschrift
Niederweningen					
Oberweningen					
Schleinikon					
Schöfflisdorf					
Total					